

# A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **15. November 2012**

Nr.: **25/2012**

---

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
63	05.11.2012	Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg / nördlich Schwarzer Weg“ – 11. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	220-223
64	05.11.2012	Bebauungsplan Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ - 11. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.11.2012 bis zum 04.01.2013	224-227

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg / nördlich Schwarzer Weg“ – 11. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37a „Sandweg / nördlich Schwarzer Weg“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung betrifft das Grundstück Tilsiter Straße / Gantenstraße / Sandweg, Flur 7, Flurstück 655, Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*





**B-Plan Nr. 37a - Bo**  
**"Sandweg / nördlich Schwarzer Weg"**  
11. Änderung - Geltungsbereich -  
(ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432, 436), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3), Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 432, 436) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37a „Sandweg / nördlich Schwarzer Weg“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 02.11.2012

Az.: III/61-26-09/wer-nh



Andreas Hoge  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ – 11. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB i.V.m.  
§ 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.11.2012 bis 04.01.2013

#### **1. Änderung gem. § 13a BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Das festgesetzte Kerngebiet wird geändert in Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Im Mischgebiet sollen die Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Die bisher festgesetzte geschlossene Bauweise wird geändert in abweichende Bauweise. Für die Grundflächenzahl wird 0,6 festgesetzt, was der Obergrenze für Mischgebiete gemäß § 17 (1) BauNVO entspricht. Bei der Geschossflächenzahl wird 1,6 statt bisher 2,0 festgesetzt. Für die zulässige Dachneigung werden 15° - 25° festgesetzt. Die Baugrenzen werden den in der Anlage beigefügten Planungen angepasst. Die Festsetzungen zur Geschossigkeit bleiben unverändert. Der zu erhaltende Baumbestand wird der Planung angepasst. Die Festsetzungen zu Sockel- und Firsthöhen sowie zur Dachform werden entsprechend der vorgesehenen Planung aufgenommen.

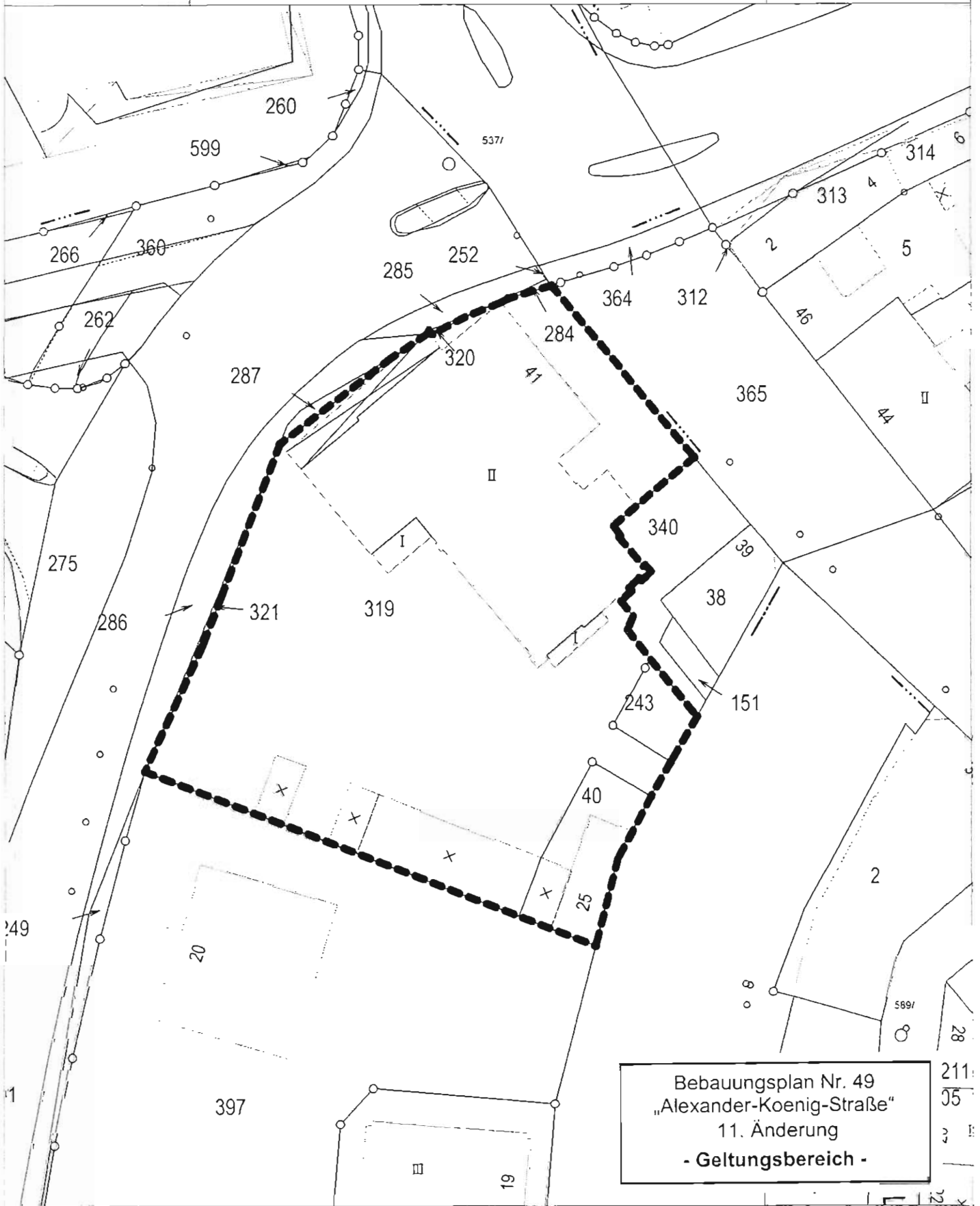
Die Beteiligung der Behörden und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB sind durchzuführen.“

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

*(Fortsetzung siehe nächste Seite)*

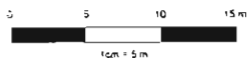


Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



Bebauungsplan Nr. 49  
„Alexander-Koenig-Straße“  
11. Änderung  
- Geltungsbereich -

M 1 : 500



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.  
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren  
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.





**2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a BauGB  
i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB**

Gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB liegt der 11. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **23.11.2012 bis 04.01.2013** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 237 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alexander-Koenig-Straße“ soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 237 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

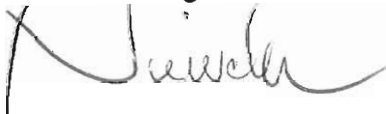
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i.V.m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13a, § 13 (2) Nr. 2 und 3 und § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26 / 2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15 / 2010, S. 159), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 02. November 2012

Kreisstadt Steinfurt  
Der Bürgermeister  
Az.: III/61/as-nh

In Vertretung



Niewerth  
Techn. Beigeordneter